



INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

2. Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ohlstadt für das Gebiet: Mühlmoos

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 10.08.2016, Az. 31-6024- V-2016-16, den Antrag auf Vorbescheid von Herr Wolfgang Kussmann zur Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Flst. Nr. 2582/2, Gemarkung Oberammergau, König-Ludwig-Straße 31, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Postfachadressen:

Landratsamt	Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 1563	Postfach 20 05 43
82455 Garmisch-Partenkirchen	80005 München

2. Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ohlstadt für das Gebiet: Mühlmoos

Mit Bescheid vom 01.08.2016 Nr. 31-6100 hat das Landratsamt Garmisch Partenkirchen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ohlstadt für das oben genannte Gebiet genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ohlstadt, den 12.08.2016

Gemeinde Ohlstadt
Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

Lageplan vom 02.04.2015



Planzeichenerklärung

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1. | | GE | Gewerbegebiet |
| 2. | | | Wasserversorgungsleitung – Fernwasserleitung der Stadtwerke München |
| 3. | | | Sonstige Grünfläche
(Schutzstreifen, für das Ortsbild bedeutsame Grün- und Freifläche) |
| 4. | | | Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung |
| 5. | | | Baubestand |